

Merkblatt KMU-Definition der EU

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das antragstellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter bzw. überschreitet.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Beruhet die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeitendenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmenden. Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeitendenzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfangende, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmenden gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer/Eigentümerinnen und Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Leiharbeitnehmende sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeitende zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfangende sind, als auch bei

dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmende in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre/Aktionärinnen oder Gesellschafter/Gesellschafterinnen eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär/Aktionärin oder Gesellschafter/Gesellschafterin eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Aktionärinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Aktionärinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen,

sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilshabenden handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilshabenden nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften,

- natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Kapitalanlegende einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnenden.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bilden die Angaben in den einschlägigen Anlagen zum Antrag ("Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)" und Beteiligungsorganigramm gem. Beispiel¹) sowie das in der Anlage beigefügte Prüfschema.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

¹ Zu finden im Dokumentencenter auf der Internetseite der ILB, www.ilb.de

PRÜFSHEMA

für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ***

